



**Informationspflichten gem. § 307 Absatz 1 und 2 KAGB
gegenüber semi-professionellen und professionellen Anlegern für**

BUSINESS OWNER

(der „AIF“ oder der „Fonds“) der Axxion S.A. (die „Gesellschaft“)

Stand: 13. Dezember 2024

**Hinweis: Der Business Owner ist ein Spezial-AIF gemäß §283 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) und
nicht für den Vertrieb an Privatanleger geeignet.**

Inhalt

Risikohinweise	5
Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und mit Vermögenswerten verbundene Risiken	5
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	5
Wertveränderungsrisiken	5
Mögliche Anlagespektrum	5
Kapitalmarktrisiko	6
Kursänderungsrisiko von Aktien	6
Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendenstichtag und Wertabsicherungsgeschäfte	6
Zinsänderungsrisiko	7
Risiko von negativen Habenzinsen	7
Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	7
Inflationsrisiko	7
Branchenrisiko	7
Emerging Markets Risiken	8
Währungsrisiko	8
Konzentrationsrisiko	8
Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	14
Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	14
Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer CCP)	14
Risiko durch zentrale Kontrahenten	14
Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften	15
Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	15
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)	15
Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	15
Risiko durch Kreditaufnahme	15
Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern	16
Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	16
Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	16
Länder- oder Transferrisiko	16
Rechtliche und politische Risiken	16
Investmentsteuerreform	16
Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	17
Schlüsselpersonenrisiko	17
Verwahrerisiko	17
Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	17
Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)	18
Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess	18
Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen, Pensionsgeschäften und sonstigem Leverage) verbundene Risiken sowie Risiken aus sonstigen Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps	18
Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	19

Risiken bei Pensionsgeschäften	19
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	19
Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten	20
Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt	20
Von der Anlagepolitik unabhängige Risiken, die mit der Anlage in einem AIF mit mehr als einem Anteilinhaber verbunden sind	21
Risiko der Liquidität durch Austritt von Anlegern	21
Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	21
Wesentliche Risiken der Fondsanlage	21
Schwankungen des Fondsanteilwerts	21
Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte	22
Beschränkung der Anteilrücknahme	22
Aussetzung der Anteilrücknahme	22
Auflösung des AIF	22
Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	23
Allgemeine Angaben und Anlagen	23
1. Anlagestrategie und Ziele des AIF	24
1.1. Anlagestrategie	24
1.2. Anlageziel	24
2. Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken	24
2.1. Art der Vermögenswerte und Techniken	24
2.1.1. Verweis auf Anlagebedingungen abhängig von Fondsart	24
2.1.2. Weitere Angaben zu den Vermögenswerten	25
2.2. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken	25
2.3. Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	25
3. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen	25
4. Leverage	25
4.1. Einsatz von Leverage	25
4.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage	26
5. Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik	26
6. Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem Fonds	26
6.1. Vertragsbeziehung	26
6.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung / Durchsetzung von Rechten	26
6.3. Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume	27
7. Identität und Pflichten Wesentlicher Dienstleister	28
7.1. Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft	28
7.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF	28
7.3. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers des AIF	28
7.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister	28
8. Zusätzliche Eigenmittel	29
9. Auslagerung und Unterverwahrung	29

9.1. Auslagerung.....	29
9.2. Unterverwahrung	29
10. Bewertung.....	29
10.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts	29
10.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	29
10.3. Besondere Bewertungsverfahren	31
11. Liquiditätsrisikomanagement	32
11.1. Rückgaberechte.....	32
11.2. Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements.....	32
12. Kosten.....	33
13. Faire Behandlung der Anleger.....	33
14. Ausgabe und Verkauf von Anteilen und Aktien	33
14.1. Ausgabe und Rücknahme der Anteile	33
15. Angabe Nettoinventarwert	33
16. Angabe zur bisherigen Wertentwicklung des AIF.....	33
17. Angaben zum Primebroker.....	34
18. Offenlegung von Informationen.....	34
19. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften für übliche steuerliche Anlegergruppen	34
19.1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds	35
19.2. Ausschüttungen	35
19.3. Vorabpauschalen.....	36
19.4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene.....	36
19.5. Negative steuerliche Erträge.....	36
19.6. Abwicklungsbesteuerung	36
19.7. Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen	37
19.8. Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds	38
Anlage Dienstleister.....	39
Anlage Auslagerung	40
Anlage Unterverwahrung	42
Anlage Kosten	44
Anlage Bisherige Wertentwicklung	45
Anlage Widerrufsbelehrung	46
Anlagebedingungen.....	47
Besondere Anlagebedingungen	55

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Informationsdokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Dies gilt auch für Informationen auf die dieses Informationsdokument verweist. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Informationsdokuments beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und mit Vermögenswerten verbundene Risiken

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den AIF einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des AIF investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Kapitalanlagegesetzbuch und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktentge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendenstichtag und Wertabsicherungsgeschäfte

Zur Vermeidung von Steuergestaltungen (sog. Cum/Cum-Geschäfte) werden seit dem 26. Juli 2016 mit Rückwirkung zum 01. Januar 2016 Dividenden deutscher Aktien und Erträge deutscher eigenkapitalähnlicher Genussrechte mit definitiver Kapitalertragsteuer belastet

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anteilpreis eines Fonds vergleichsweise niedriger ausfällt, wenn für eine mögliche Steuerschuld für die Zahlung einer Kapitalertragssteuer des Fonds Rückstellungen gebildet werden. Anders als bisher werden deutsche Fonds unter bestimmten Voraussetzungen mit einer definitiven deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent auf die einzunehmende Bruttodividende belastet. Die Kapitalertragssteuer wird voll angerechnet, wenn (i) der Fonds deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragssteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Falls nahestehende Personen an dem Fonds beteiligt sind, können deren Absicherungsgeschäfte ebenfalls schädlich sein.

Selbst wenn die Steuerschuld nicht entsteht und deshalb Rückstellungen aufgelöst werden, kommt ein vergleichsweise höherer Anteilpreis möglicherweise nicht den Anlegern zugute, die im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung an dem Fonds beteiligt waren. Durch die Neuregelung könnten um den Dividendenstichtag die Kauf- und Verkaufspreise für betroffene Aktien stärker als sonst auseinanderlaufen, was insgesamt zu unvorteilhafteren Marktkonditionen führen kann.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel -und Optionsanleihen verbrieften das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate könnte gegebenenfalls über dem Wertzuwachs des AIF liegen.

Branchenrisiko

Soweit sich der AIF im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, kann dies auch die Risikostreuung reduzieren. Infolgedessen ist der AIF in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttonationaleinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen - neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse - in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards oder steuerliche Regelungen zulasten des Investors deutlich von dem Niveau und Standard abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des AIF können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der AIF erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich der AIF im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, kann dies ebenfalls die Risikostreuung reduzieren. Infolgedessen ist der AIF in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Spezifische Risiken (indirekter) Private Equity-Anlagen

Während Vermögenswerte, die von Unternehmen im Private Equity-Bereich emittiert werden, an einer Börse notiert sein können, werden die von diesen Unternehmen im Private Equity-Sektor (Private Equity-Unternehmen) getätigten Anlagen in der Regel nicht an einer Börse gehandelt. Unternehmen im Private Equity-Bereich können eine Reihe verschiedener Arten von Vermögenswerten im Rahmen von Anlagen in Private Equity-Unternehmen erwerben; aus Sicht des Private Equity-Unternehmens können solche Anlagen insbesondere Eigenkapital, Hybridkapital oder Schulden darstellen. Das zur Verfügung gestellte Kapital kann in einzelnen Fällen anderen Gläubigern des Private Equity- Unternehmens nachgestellt sein.

Anlagen im Private Equity-Bereich bergen in der Regel umfangmäßig größere Risiken als konventionelle Anlagen in börsennotierten Unternehmen und haben entsprechende Auswirkungen auf die Unternehmen im Private Equity-Bereich und deren Vermögenswerte, Ertrags- und Liquiditätslage sowie deren Wert. Private Equity-Unternehmen können beispielsweise im Einzelnen nur für eine kurze Zeit bestehen oder sich selbst in einer Umstrukturierungsphase oder Krise befinden, relativ begrenzte Markterfahrung und -penetration haben, neue, nicht auf dem Markt etablierte Produkte anbieten sowie eine relativ angespannte Finanzlage, ungewisse Planungen und ein nicht ausreichendes Organisationsniveau aufweisen. Die von einem Private Equity-Unternehmen verwendeten Bilanzierungsrichtlinien, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards sowie dessen Werbung können erheblich unter dem Niveau der konventionellen, börsengehandelten Anlagen liegen. Private Equity- Unternehmen unterliegen oft keiner behördlichen Aufsicht oder nur in geringem Maße. Anlagen in Private Equity-Unternehmen sind in der Regel langfristig, werden nicht an einer Börse gehandelt, sind illiquide und nur bis zu einem gewissen Grad fungibel. überdies kann der Prozess der Investition in Private Equity-Unternehmen an sich besonderen technischen Schwierigkeiten und Risiken unterliegen.

Bei einer indexbasierten Investition kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesen Index auswirken könnte. Investitionen in Derivate unterliegen zudem den allgemeinen Risiken, die mit Derivaten verbunden sind.

Investitionen in Fonds mit Ausrichtung auf Unternehmen, die im Wesentlichen im Private Equity- Sektor tätig sind, bringen ebenfalls die spezifischen Risiken einer Anlage in Zielfonds mit sich. Zertifikatbasierte Investitionen unterliegen zudem den allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in Zertifikate verbunden sind.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an Fonds mit Ausrichtung auf Unternehmen entstehen, die im Wesentlichen im Private Equity-Sektor tätig sind, können auf der Ebene eines Indexes, eines Zertifikats, eines Derivats oder der oben genannten Fonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in Hedgefondsindices und anderen Anlagen in Bezug auf Hedgefonds

Eine (möglicherweise indirekte) Investition in Hedgefondsindices und andere Anlagen in Bezug auf Hedgefonds gehört zur Kategorie der „Alternativen Anlagen“.

Entgegen der Bezeichnung „Hedgefondsindex“ bezieht sich ein solcher Index nicht auf Fonds, die Investmentrisiken absichern und neutralisieren wollen, sondern vielmehr auf Fonds, die in der Regel rein spekulative Anlageziele verfolgen. Investoren, die direkt oder indirekt in Hedgefondsindices oder in Hedgefonds selbst investieren, müssen in der Lage sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in derartige Fonds und das damit verbundene Risiko in Kauf zu nehmen, dass sie ihr investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Bei Anlagen in Bezug auf einen Hedgefondsindex schlagen zudem die Verluste eines Hedgefonds, der zu einem Index gehört, negativ zu Buche.

Zusätzlich zu den allgemeinen mit der Anlagepolitik und den Vermögensgegenständen eines Hedgefonds (z. B. Aktien, Anleihen, High Yield-Anlagen, Derivate) verbundenen Anlagerisiken und zum stark erhöhten Erfolgsrisiko sind insbesondere die folgenden Risiken hervorzuheben: Hedgefonds und ihre Geschäftsaktivitäten unterliegen in der Regel keiner behördlichen Aufsicht oder Kontrolle zum Schutz ihrer Investoren und sind in der Regel an keine Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen gebunden und sind vor allem nicht dem Grundsatz der Risikostreuung verpflichtet. Die Vermögenswerte von Hedgefonds werden in der Regel nicht durch ein spezielles Institut, das sich verpflichtet, den Anleger zu schützen, separat verwahrt, und aus diesem Grund besteht ein erhöhtes Verwahr- und Adressenausfallrisiko. überdies können das Währungsrisiko, das Risiko im Hinblick auf Änderungen der Rahmenbedingungen und die Länder- und Transferrisiken von besonderer Bedeutung sein.

Die einem Index zugrundeliegenden Hedgefonds arbeiten in der Regel unabhängig voneinander, was einerseits eine Risikostreuung zur Folge haben kann (aber nicht haben muss) und andererseits zu einem Ausgleich der Positionen führen kann, auch wenn dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Des Weiteren können Hedgefonds auf gemeinsame Rechnung der Investoren regelmäßig Kredite aufnehmen oder entsprechende Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzen - möglicherweise sogar ohne Beschränkungen. Während derartige Vorgehensweisen die Möglichkeiten einer Steigerung der Gesamtrendite fördern können, unterliegen sie ebenso dem Risiko eines größeren Verlustes und sogar eines Totalverlustes.

Hedgefonds dürfen auch regelmäßig Leerverkäufe durchführen, womit insbesondere der Verkauf von mittels Wertpapierleihen erhaltenen Vermögenswerten gemeint ist, für die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Verpflichtung besteht, sie an einen Dritten zurückzugeben. Wenn der Kurs der auf diese Art verkauften Vermögenswerte in der Folge zurückgeht, kann ein Hedgefonds nach Abzug der Kosten möglicherweise Gewinne erzielen; spätere Kurserhöhungen solcher Vermögenswerte ziehen jedoch Verluste für den Hedgefonds nach sich.

Die einzelnen Bestandteile eines Indexes werden in der Regel durch den Einsatz von anerkannten Methoden für die darin enthaltenen Vermögenswerte bewertet. Anfangs wurden diese Bewertungen eventuell nur anhand der ungeprüften Zwischenberichte erstellt; nach einer etwaigen Prüfung kann die Korrektur nach oben oder unten erfolgen. Dadurch könnte sich auch der Wert eines Indexes, zu dem der jeweilige Hedgefonds gehört, ändern. Demzufolge kann der veröffentlichte Wert eines Indexes vom tatsächlichen Wert abweichen, wenn eine nachfolgende Korrektur der Nettoinventarwerte der einzelnen Indexkomponenten stattfindet. Dies gilt jedoch auch für die Bewertung von Hedgefonds, wenn die Position nicht indexbezogen ist.

Bei einer indexbasierten Investition kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesen Index auswirken könnte. Investitionen in Derivate unterliegen zudem den allgemeinen Risiken, die mit Derivaten verbunden sind.

Direkte Investitionen in Hedgefonds beinhalten auch die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds. Zertifikatbasierte Investitionen unterliegen zudem den allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in Zertifikate verbunden sind.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an Hedgefonds entstehen, können auf der Ebene eines Hedgefondsindexes, eines Zertifikats, eines Derivats oder eines Hedgefonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in immobilienbezogenen Anlagen

Immobilien sind mit Risiken verbunden, die sich aufgrund veränderter Erträge, Aufwendungen und Immobilienwerte auf den Anteilwert auswirken können. Dies gilt auch dann, wenn die Investitionen durch Fonds, Immobilien gesellschaften oder andere Aktienmarktpunkte aus dem Immobiliensektor (insbesondere REITs) erfolgen. Dabei sollten die folgenden grundlegenden Risiken beachtet werden: Zusätzlich zu den Änderungen der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Bedingungen treten in Verbindung mit Immobilienbesitz noch besondere Risiken auf, wie beispielsweise Leerstand, rückständige und nicht erfolgte Mietzahlungen oder rückständige/nicht bezahlte Nebenkosten, die u. a. auf einer Änderung der Standortqualität oder der Kreditwürdigkeit des Mieters/Schuldners beruhen können.

Der Zustand des Gebäudes oder seine Struktur können auch Wartungs- oder Sanierungskosten verursachen, die nicht immer vorhersehbar sind. Gebäude können Baumängel aufweisen; auch können Risiken durch kontaminiertes Bauland nicht ausgeschlossen werden. Auch Fälle von nicht versicherten Schäden können vorkommen.

Des Weiteren kann die tatsächliche Rendite einer Investition von den früheren Kalkulationen abweichen. Es besteht auch das Risiko einer begrenzten Fungibilität oder Möglichkeit, eine Immobilie für andere Zwecke zu verwenden.

Insbesondere in Großstadtgebieten können Immobilien Kriegs- oder Terrorismusrisiken ausgesetzt sein. Selbst wenn eine Immobilie nicht direkt von einer Kriegs- oder Terrorismushandlung betroffen ist, kann ihr wirtschaftlicher Wert fallen, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend langfristig beeinträchtigt ist und es schwierig oder unmöglich wird, Mieter zu finden.

Bei der Entwicklung des Projekts können auch noch Risiken auftreten, wie z. B. Änderungen der Bauplanung und Verzögerungen bei der Erteilung von Baugenehmigungen bzw. anderen erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erhöhungen der Baukosten. Der Erfolg der erstmaligen Vermietung hängt vor allem von der zu einem späteren Zeitpunkt gültigen Nachfragesituation, und zwar nach der Fertigstellung des Baus ab.

Bei Investitionen im Ausland sind zusätzliche Risiken zu berücksichtigen, und zwar solche, die auf den besonderen Merkmalen der spezifischen Immobilie beruhen (z. B. unterschiedliche Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Auslegungen der Doppelbesteuerungsabkommen und ggf. Änderungen der Wechselkurse). Zu den weiteren mit ausländischen Investitionen verbundenen Risiken, die zu berücksichtigen sind, gehören das erhöhte Verwaltungsrisiko, technische Schwierigkeiten, einschließlich Transferrisiken bezüglich der laufenden Erträge oder der Verkaufserlöse sowie Währungsrisiken.

Wenn Beteiligungen an einer Immobiliengesellschaft erworben werden, sind die Risiken zu beachten, die aus der Unternehmensstruktur hervorgehen, Risiken in Verbindung mit einer möglichen Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners sowie Risiken aufgrund von Änderungen des steuer- und unternehmensrechtlichen Regelwerks. Dies trifft vor allem dann zu, wenn sich der Gesellschaftssitz der Immobiliengesellschaft im Ausland befindet. Wenn Beteiligungen an Immobiliengesellschaften erworben wird, können diese zudem Verpflichtungen mit sich bringen, die nicht ohne Weiteres zu erfassen sind. Möglicherweise besteht auch kein liquider Sekundärmarkt, wenn die Beteiligung veräußert werden soll.

Bei einer Fremdfinanzierung haben überdies Änderungen des Werts von Immobilien eine größere Auswirkung auf das Eigenkapital. Für den Investor kommt es hierbei bei steigenden Preisen zu größeren Gewinnen und bei fallenden Preisen zu größeren Verlusten als bei Projekten, die vollständig eigenfinanziert sind.

Beim Verkauf von Immobilien können der Käufer oder sonstige Dritte Garantieansprüche haben. Sind mit einer Immobilie Pachtrechte oder andere Rechte verbunden, besteht das Risiko, dass die Person, die im Besitz der Pachtrechte ist, ihre Verpflichtungen nicht einhält und insbesondere die Bodenpacht oder sonstigen Gebühren nicht bezahlt. Im Fall von Pachtrechten kann speziell dieses vorzeitig zurückgeben werden, was zur Folge hat, dass eine andere Verwendung als die ursprünglich beabsichtigte für die Immobilie gefunden werden muss, die eventuell jedoch nicht dieselben Aussichten hat. Dies gilt analog für eine Rückübertragung nach Beendigung des Vertrags oder ggf. für an Dritte gewährte Rechte in ähnlichen Situationen. Ist eine Immobilie mit Pfandrechten oder anderen Rechten behaftet, kann dies schließlich ihre Fungibilität einschränken, d. h. ein solches Objekt kann nicht so einfach verkauft werden wie eins ohne derartige Rechte.

Bei einer indexbasierten Investition kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesen Index auswirken könnte. Investitionen in Derivate unterliegen zudem den allgemeinen Risiken, die mit Derivaten verbunden sind.

Investitionen in Immobilienfonds oder in Fonds mit Ausrichtung auf REITs unterliegen ebenfalls den spezifischen Risiken einer Anlage in Zielfonds; Aktienmarktpunkte aus dem Immobiliensektor sind mit den Risiken verbunden, die am Aktienmarkt bestehen.

Zertifikatbasierte Investitionen unterliegen zudem den allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in Zertifikate verbunden sind.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an Immobilienfonds oder an Fonds mit Ausrichtung auf REITs entstehen, können auf der Ebene eines Indexes, eines Zertifikats, eines Derivats oder der oben genannten Fonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffmärkte

Positionen an den Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkten sind grundsätzlich dem allgemeinen Marktrisiko ausgesetzt. Die Entwicklung der Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Bei einer indexbasierten Investition kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesen Index auswirken könnte. Investitionen in Derivate unterliegen zudem den allgemeinen Risiken, die mit Derivaten verbunden sind.

Investitionen in Fonds mit Ausrichtung auf die Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffmärkte bringen ebenfalls die spezifischen Risiken einer Anlage in Zielfonds mit sich.

Neben den Kosten, die beim Kauf und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an Fonds mit Ausrichtung auf die Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkte entstehen, können auf der Ebene eines Indexes, eines Zertifikats, eines Derivats oder der oben genannten Fonds zusätzliche Kosten anfallen, die den Wert der Kapitalanlage unter Umständen in erheblichem Maße beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei Investition in High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Spezifische Risiken einer Anlage in geschlossene Fonds

Bei Anlagen in geschlossene Fonds hängen Ertrag, Wertentwicklung bzw. Kapitalrückzahlung davon ab, wie die geschlossenen Fonds in puncto Ertrag, Wertentwicklung und Bonitätsrating der Anlagewerte abschneiden. Wenn sich die Anlagewerte der geschlossenen Fonds für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern je nach Art des geschlossenen Fonds Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust.

Investitionen in geschlossene Fonds lassen sich unter Umständen nicht erstatten. Diese Anlageprodukte haben in der Regel eine feste Laufzeit, die auch verlängert werden kann. Ein festgelegter Fälligkeitstermin kann dazu führen, dass eine kontinuierliche Auflösung bzw. Kündigung dieser Investitionen in geschlossene Fonds vor der Fälligkeit nicht möglich ist. Bei einem geschlossenen Fonds, dessen Fälligkeitstermin noch nicht feststeht, kann das Liquiditätsrisiko sogar noch größer sein. Schließlich können Anlagen in geschlossene Fonds eventuell an einem Sekundärmarkt verkauft werden. Diese Sekundärmarkte sind allerdings mit dem Risiko verbunden, dass Geld- und Briefkurs erheblich voneinander abweichen. Andererseits können Anlagen in geschlossene Fonds auch schon vor dem Fälligkeitstermin ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Dies kann dazu führen, dass sowohl die Gesamtinvestition in den jeweiligen geschlossenen Fonds als auch die Reinvestition weniger attraktiv ist. Zudem kann es bereits vor der Fälligkeit dazu kommen, dass sich die Mechanismen der Corporate Governance oder die Übertragbarkeit verschlechtern oder es dem Anleger erschwert wird, Anlagen in geschlossene Fonds einzustufen, zu bewerten und sich adäquat darüber zu informieren.

In Bezug auf die Anlagewerte, die sich im Portfolio der geschlossenen Fonds befinden, sollte in erster Linie auf die folgenden Risiken hingewiesen werden: das allgemeine Marktrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Allerdings hängen die Risiken im Einzelnen selbstverständlich von der jeweiligen Art des geschlossenen Fonds ab.

Bei einer Anlage in geschlossene Fonds fallen regelmäßig Kosten an, und zwar sowohl auf der Ebene des Portfolios, das in den geschlossenen Fonds investiert, als auch auf der Ebene des geschlossenen Fonds selbst. Das betrifft insbesondere die Verwaltungsvergütung (fix und/oder erfolgsbezogen), Depotbankvergütungen, Treuhandgebühren, Beratungshonorare und andere Kosten; dadurch entstehen den Anlegern des Portfolios, das in den geschlossenen Fonds investiert, entsprechend höhere Kosten.

Spezifische Risiken bei der Anlage in Infrastruktur-Investments

Die Finanzierung von Infrastruktur-Projekte ist in der Regel auf sehr langfristige Zeiträume ausgelegt, wird jedoch in der Regel an den zum Zeitpunkt des Projektbeginns bestehenden oder absehbaren politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen ausgerichtet. Änderungen der politischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen während der Dauer der Finanzierung (z.B. die Regulierung von Nutzungsgebühren der Infrastruktur-Einrichtungen oder Umweltauflagen) können sich negativ auf Wirtschaftlichkeit der Infrastruktur-Projekte auswirken und zu Verlusten für den AIF führen.

Investitionen in Infrastruktur-Projekte sind auf eine sehr langfristige Dauer ausgerichtet und während ihrer Laufzeit in der Regel sehr illiquid und daher nur schwer veräußerbar. Eine Veräußerung vor Laufzeit einer solchen Investition kann zu Verlusten für den AIF führen.

Finanzierungen von Infrastruktur-Projekten erfordern eine sorgfältige Kredit- und Risikoprüfung im Einzelfall. In die Dokumentation und Verhandlung der zugrundeliegenden Verträge sind verschiedene Parteien involviert, sodass deren Abschluss für eine einzelne Transaktion von mehreren Monaten in Anspruch nehmen kann. Der Aufbau eines diversifizierten Portfolios erfordert daher einen längeren Zeitraum, während der der Anleger nur eine eingeschränkte Risikodiversifikation in Infrastruktur-Investments hat.

Aufgrund der sehr eingeschränkten Liquidität von Finanzierungen für Infrastruktur-Projekte gibt es für derartige Investitionen in der Regel keine Marktpreise. Zur Bewertung derartiger Investitionen werden daher aus Sicht der Gesellschaft geeignete Bewertungsmodelle verwendet, die auf verschiedenen Annahmen beruhen, auf deren Grundlage ein erwartbarer Marktpreis ermittelt werden soll.

Neue Infrastruktur-Projekte unterliegen dem Konstruktionsrisiko (Verzögerungen in der Fehlerstellung, Überschreitung des ursprünglich geplanten Kastenrahmens, Planungs- oder Konstruktionsfehler etc.). Infrastruktur-Projekte unterliegen zudem einem wirtschaftlichen Risiko, wenn sich durch Fehleinschätzungen (z.B. Fehleinschätzungen über die demographische Entwicklung oder über die Nutzung oder die hierfür erzielbaren Vergütungen der Infrastruktur-Einrichtungen) die Profitabilität ändert. Üblicherweise werden diese Risiken von dem Betreiber des Infrastruktur-Projekts getragen.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten des Betreibers eines Infrastruktur-Projekts können jedoch auch zu Ausfällen in der Finanzierung eines solchen Projekts führen.

Unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen können die Erhaltung, Werthaltigkeit oder Nutzbarkeit von Infrastruktur-Einrichtungen beeinträchtigen und dadurch zu Verlusten für den AIF führen.

Infrastruktur-Investments unterliegen darüber hinaus in besonderem Maße dem Adressenausfallrisiko, dem Zinsänderungsrisiko und dem Inflationsrisiko.

Spezifische Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS)

Der Ertrag, die Wertentwicklung und/oder die Kapitalrückzahlungen von ABS und MBS sind an den Ertrag, die Wertentwicklung, die Liquidität und das Bonitätsrating des jeweiligen Pools an Referenzwerten gebunden (z. B. Forderungen, Wertpapiere bzw. Kreditderivate), der den Papieren wirtschaftlich oder rechtlich zugrunde liegt oder zur Deckung dient. Ferner sind auch die einzelnen Anlagewerte im Pool oder deren Emittenten maßgeblich. Wenn sich die Anlagewerte im Pool für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern je nach Art der ABS oder MBS Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals.

ABS und MBS können entweder von einer Gesellschaft, die eigens dazu gebildet wurde (Objektgesellschaft), oder ohne eine derartige Objektgesellschaft begeben werden.

Objektgesellschaften zur Emission von ABS oder MBS gehen außer der ABS- oder MBS-Emission in der Regel keinen anderen Aktivitäten nach; der Pool, der den ABS oder MBS zugrunde liegt und oft auch aus nicht fungiblen Vermögensgegenständen besteht, enthält in der Regel die einzigen Vermögensgegenstände der Objektgesellschaft bzw. die einzigen Vermögensgegenstände, mit denen die ABS und MBS bedient werden. Wenn ABS oder MBS ohne Objektgesellschaft begeben werden, besteht das Risiko, dass sich die Haftung des Emittenten auf die im Pool enthaltenen Vermögensgegenstände beschränkt. Die Hauptrisiken in Bezug auf die Vermögensgegenstände derartiger Pools sind das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Ausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko.

Unabhängig davon, ob eine Objektgesellschaft an der Emission beteiligt war, birgt das ABS- bzw. MBS-Instrument ferner die allgemeinen Risiken einer Anlage in Anleihen und Derivate. Das betrifft insbesondere das Zinsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Ausfallrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Liquiditätsrisiko.

Unternehmensspezifisches Risiko

Der Wert der Vermögensgegenstände, die ein AIF insbesondere in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten direkt oder indirekt hält, kann auch von unternehmensspezifischen Faktoren beeinflusst werden, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten. Wenn sich ein unternehmensspezifischer Faktor verschlechtert, kann der Kurswert des jeweiligen Vermögensgegenstands deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den AIF erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer CCP)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“) können für den AIF Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des AIF geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die für Rechnung eines AIF geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen AIF ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet oder zahlungsunfähig wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleiher gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der AIF seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen kann oder dass die Gesellschaft gezwungen ist, den Fonds aufzulösen und dem Anleger die Vermögensgegenstände im Wege der Sachauskehrung zu übertragen. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des AIF Kredite aufnehmen entsprechend der unter den Abschnitten „2.1. Art der Vermögenswerte und Techniken“ und „3. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen“ dargelegten Vorgaben. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den AIF insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des AIF kommen. Der AIF kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der AIF gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des AIF nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der AIF kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder fehlender Transferbereitschaft der Währung seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des AIF Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den AIF dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des AIF oder der Gesellschaft können von denen in Deutschland zum Nachteil des AIF bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Investmentsteuerreform

Seit dem 01. Januar 2018 werden bei Investmentfonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang galt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern wurden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilversteuerung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Falls natürliche Personen am AIF beteiligt sind, kann eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des AIF in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrerisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

Die Gesellschaft hat mit der Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögensgegenstände vereinbart, dass anstelle der Verwahrstelle der in der Anlage Unterverwahrung für die jeweilige Rechtsordnung genannte Unterverwahrer haftet. Die Gesellschaft wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer können von der Verwahrstelle abweichen.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handeln mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

Das Fondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das beinhaltet die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen. Des Weiteren werden insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Erwartete Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Niedrig (Art. 9 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio, im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten, ausgeschlossen bzw. deutlich reduziert werden.

Mittel (Art. 8 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt moderate Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund des Ausschlusses besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten reduziert werden.

Hoch (Art. 6 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt ein hohes Risiko für negative Auswirkungen auf die Rendite, da aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie ein potenzieller Einfluss auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden kann.

Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen, Pensionsgeschäften und sonstigem Leverage) verbundene Risiken sowie Risiken aus sonstigen Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich aus dem Abschluss von Geschäften über Derivate, aus der Gewährung von Wertpapier-Darlehen oder dem Abschluss von Wertpapierpensionsgeschäften ergeben können. Diese können die Wertentwicklung des Fonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des AIF ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapier-Darlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den AIF entstehen kann.

Hat die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere darlehensweise für eine bestimmte Laufzeit übertragen, so erhält sie die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine frühere Kündigung des Geschäfts kann nicht, oder nur zu erheblichen Kosten möglich sein. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäfts festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den AIF einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Ist das von der Gesellschaft abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Gesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den AIF Derivatgeschäfte zu den unten Abschnitt „2.1. Art der Vermögenswerte und Techniken“ genannten Zwecken einsetzen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des AIF stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom AIF gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der AIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der AIF erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des AIF verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde der AIF Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des AIF am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der AIF darf Wertpapiere, die Forderungen verbriefen (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und für Versicherungsunternehmen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Von der Anlagepolitik unabhängige Risiken, die mit der Anlage in einem AIF mit mehr als einem Anteilinhaber verbunden sind

Risiko der Liquidität durch Austritt von Anlegern

Die Liquidität des AIF ist aufgrund unterschiedlich hoher Mittelzu- und –abflüsse Schwankungen ausgesetzt. In den AIF können mehrere Anleger investieren. Umfangreiche Rückgabeverlangen eines oder mehrerer Anleger können sich auf die Liquidität des AIF auswirken. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Beschränkung oder Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich scheinen lassen (siehe „Wesentliche Risiken der Fondsanlage – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“). In Folge einer Beschränkung oder Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände während der Beschränkung bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds und Sachauskehr der Vermögensgegenstände führen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder –abfluss der liquiden Mittel des AIF führen. Dieser Nettozu- oder –abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Wesentliche Risiken der Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen AIF typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankungen des Fondsanteilwerts

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des AIF investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des AIF zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem AIF befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das AIF investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder AIF stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf den Verlust der angelegten Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Sondervermögen

Zuführungen aus dem Sondervermögen reduzieren das Fondsvermögen über die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge hinaus. Die Ausschüttung kann also auch dann erfolgen, wenn keine Gewinne generiert werden.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offen Restorder erneut platziert werden muss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Sachauskehr

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit einer Sachauskehr das Risiko einhergeht, dass insbesondere Vermögensgegenstände übertragen werden können, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erhalt derartiger Vermögensgegenstände ist mit dem Risiko verbunden, dass es insbesondere zu Problemen der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Bei diesen Vermögensgegenständen besteht ein erhöhtes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Vermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann.

Auflösung des AIF

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des AIF zu kündigen. Die Gesellschaft kann den AIF nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht am Sondervermögen geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich eines bestimmter Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Allgemeine Angaben und Anlagen

Definitionen:

AIF: Business Owner (SIN: DE000A0RAAR6// WKN: A0RAAR)

Gesellschaft:	Axxion S.A., Grevenmacher (Luxemburg)
Verwahrstelle:	DZ BANK AG, Frankfurt am Main (Deutschland)
Abschlussprüfer:	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
Primebroker:	Für den AIF ist kein Primebroker bestellt.
Ertragsverwendung:	thesaurierend

Die Auflage des Business Owner erfolgt vor dem Hintergrund der folgenden Verschmelzung:

Das Teilgesellschaftsvermögen Business Owner („übertragendes Teilgesellschaftsvermögen“) der Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 (Verschmelzungstag) in die leere Spezialfondshülle Business Owner („übernehmendes Spezialsondervermögen“) verschmolzen.

Die Verschmelzung des übertragenden Teilgesellschaftsvermögen in die leere Spezialfondshülle erfolgt unter Beibehaltung der bestehenden ISIN, WKN und der Anlagepolitik. Der Track Record wird folglich vom übernehmenden Spezialsondervermögen übernommen.

Die folgenden weiteren Dokumente sind Bestandteil dieses Informationsdokuments:

- Allgemeine Anlagebedingungen, nachfolgend „AAB“
- Besondere Anlagebedingungen, nachfolgend „BAB“
- Anlagerichtlinien, nachfolgend „Anlagerichtlinien“, sofern für den Fonds vereinbart
- Beschreibung sonstiger Dienstleister gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 KAGB, nachfolgend „Anlage Dienstleister“
- Beschreibung der ausgelagerten Tätigkeiten gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 KAGB, nachfolgend „Anlage Auslagerung“
- Beschreibung der Unterverwahrung gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 KAGB, nachfolgend „Anlage Unterverwahrung“
- Beischreibung sämtlicher Entgelte, Vergütungen, Gebühren und sonstiger Kosten, nachfolgend „Anlage Kosten“
- Angabe der bisherigen Wertentwicklung, nachfolgend „Anlage Bisherige Wertentwicklung“
- Belehrung über das Widerrufsrecht, nachfolgend „Anlage Widerrufsbelehrung“

1. Anlagestrategie und Ziele des AIF

1.1. Anlagestrategie

Für den AIF wird folgende vorherrschende Anlagestrategie entsprechend der Kategorisierung der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19. Dezember 2012 („AIFM-VO“) verfolgt:

Der AIF erwirbt und veräußert die zugelassenen Vermögensgegenstände nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten. Einzelheiten zu den zugelassenen Vermögensgegenständen sind den Anlagebedingungen sowie den gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Anlagerichtlinien zu entnehmen. Die verfolgte Anlagestrategie kann sich – in dem durch die Anlagebedingungen sowie den gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Anlagerichtlinien bestimmten Rahmen – jederzeit ändern.

Die wichtigsten Vermögenswertkategorien inklusive etwaiger geographischer Schwerpunkte sind unter „2.1. Art der Vermögenswerte und Techniken“ aufgeführt.

1.2. Anlageziel

Anlageziel des AIF ist eine angemessene Rendite zu erzielen.

Der AIF berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen sind im Abschnitt „Risikohinweise“ dargestellt.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da dieser Fonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirkt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

2. Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken

2.1. Art der Vermögenswerte und Techniken

2.1.1. Verweis auf Anlagebedingungen abhängig von Fondsart

Die Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, und die Art der Techniken, die für den AIF eingesetzt werden dürfen, ergeben sich aus folgenden Regelungen:

- § 4 AAB (Anlagegrundsätze)
- § 6 AAB (Derivate)
- § 8 AAB (Kreditaufnahme)
- § 9 AAB (Wertpapier-Darlehen)
- § 10 AAB (Pensionsgeschäfte)
- § 1 BAB (Vermögensgegenstände)

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände dem Fondsmanagement.

2.1.2. Weitere Angaben zu den Vermögenswerten

Der AIF investiert ohne eine Fokussierung auf eine bestimmte Region.

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement.

2.2. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Dokuments dargestellt sind.

2.3. Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der AIF wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

3. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen

Bei der Verwaltung des AIF müssen folgende Anlagebeschränkungen beachtet werden:

- §§ 7 AAB in Verbindung mit §2 BAB

Außerdem müssen die Anlagebeschränkungen der Anlagerichtlinien beachtet werden, die dem Dokument beigefügt sind oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurden.

4. Leverage

4.1. Einsatz von Leverage

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad eines von ihr des Fonds über das von Anlegern eingezahlte Kapital hinaus erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind der Abschluss von Wertpapier-Darlehen oder Pensionsgeschäften, Kreditaufnahmen sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebefinanzierung (§ 1 Absatz 19 Nummer 25 KAGB). Die Gesellschaft kann für den Fonds solche Methoden in dem in diesem Informationsdokument beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit des Abschlusses von Wertpapier-Darlehen oder Pensionsgeschäften ist unter „2.3. Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ erläutert. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zur Kreditaufnahme sind bereits unter dem Abschnitt „2.1. Art der Vermögenswerte und Techniken“ dargestellt.

Der Leverage des AIF wird aus dem Verhältnis zwischen dem Verlustrisiko des AIF und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwertes ist im Abschnitt „10.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts“ erläutert. Das Risiko des AIF wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen bezeichnet das Risiko des AIF die Summe der absoluten Werte aller Positionen des AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es bei der Bruttomethode nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert höchstens um das 4,00-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert höchstens um das 5,00-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

4.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Dokuments dargestellt sind.

5. Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik

Die Gesellschaft kann die AAB, BAB und Anlagerichtlinien ändern. Die Anlagebedingungen können gemäß § 21 AAB geändert werden. Änderungen der Anlagerichtlinien bedürfen der schriftlichen Form.

Solange Privatanleger in das AIF investiert sind, bedarf die Änderung der AAB und BAB der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandsentgelte, die aus dem AIF entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des AIF oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem von der Gesellschaft und/oder über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform und/oder elektronischer Form, wie zum Beispiel die Internetseite der Gesellschaft (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können. Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandsentgelten treten nicht vor Ablauf von vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des AIF treten ebenfalls nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik und -strategien zudem innerhalb der gesetzlich und den AAB und BAB festgelegten Regeln und damit ohne Änderung der AAB und BAB und deren Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ändern.

6. Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem Fonds

6.1. Vertragsbeziehung

Sondervermögen – Miteigentumslösung: Der Anleger ist Miteigentümer der vom AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

6.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung / Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen Axxion S.A. und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Für Klagen des Anlegers gegen die KVG aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Axxion S.A. Gerichtsstand. Anleger, die Verbraucher sind und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Business Owner zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da der Fonds inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die Adresse der Axxion S.A. lautet:

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („nachfolgend KAGB“), an denen Verbraucher beteiligt sind, ist dies die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“).

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Referat ZR 3 -
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
www.bafin.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist dies die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
D-60047 Frankfurt
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der KVG kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: info@axxion.lu. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzu rufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

6.3. Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Käuferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Durchschrift / der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Der Anleger ist

- ein Verbraucher. Für ihn gilt das Widerrufsrecht. Einzelheiten zum Widerrufsrecht ergeben sich aus der „Anlage Widerrufsbelehrung“. Die „Anlage Widerrufsbelehrung“ ist dem Dokument beigefügt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt.
- kein Verbraucher. Für ihn gilt kein Widerrufsrecht.

7. Identität und Pflichten Wesentlicher Dienstleister

7.1. Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Name und Sitz der Verwaltungsgesellschaft sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Der Geschäftszweck und die Pflichten der Gesellschaft ergeben sich aus §§ 1, 3 AAB, § 1 BAB (Spezial-AIF mfA).

7.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF

Name und Sitz der Verwahrstelle sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Die Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem KAGB und § 2 der AAB.

Die Pflichten der Verwahrstelle nach dem KAGB umfassen insbesondere:

- Verwahrung der Vermögensgegenstände des AIF Prüfung des Eigentums und Aufzeichnung der Vermögensgegenstände des AIF, die nicht verwahrfähig sind,
- Sicherstellung, dass Ausgabe und Rücknahme der Anteile des AIF den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des AIF entsprechen
- Sicherzustellen, dass Ermittlung des Wertes der Anteile des AIF den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des AIF entsprechen
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den inländischen AIF oder für Rechnung des inländischen AIF überwiesen wird,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des AIF nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen des AIF verwendet werden. Hierfür hat die Verwahrstelle bestimmte Registereintragungen zu überprüfen und Wirksamkeit von Verfügungsbeschränkungen sicherzustellen.
- Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaft durch zustimmungspflichtige Geschäfte.

Die Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus dem KAGB und § 2 Absatz 4 und Absatz 5 AAB (Spezial-AIF mfA). Eine Haftungsbefreiung der Verwahrstelle gemäß § 88 Abs. 4 KAGB wurde nicht vereinbart.

7.3. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers des AIF

Name und Sitz des Abschlussprüfers sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht des AIF. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des AIF die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des AIF der Bundesanstalt auf Verlangen einzureichen.

7.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister sowie der Rechte der Anleger ergeben sich aus der „Anlage Dienstleister“, die dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

8. Zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung des AIF ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

9. Auslagerung und Unterverwahrung

9.1. Auslagerung

Die Gesellschaft hat die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Auslagerung können sich die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Auslagerung“ ist dem Dokument beigefügt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt.

9.2. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Unterverwahrung können sich die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Unterverwahrung“ ist die dem Dokument beigefügt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt.

10. Bewertung

10.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt gemäß § 15 Absatz 1 AAB in Verbindung mit §§ , 5 BAB (Spezial-AIF mfa). An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Silvester abgesehen. Fällt der Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes auf einen Feiertag, so wird der Nettoinventarwert am nächsten Bankarbeitstag berechnet.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 15 Absatz 1 AAB.

10.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

An einer Börse zugelassene / in einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den AIF werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem AIF gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des AIF verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des AIF geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des AIF hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Unternehmensbeteiligungen

Für Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung ist zum Zeitpunkt des Erwerbs als Verkehrswert der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Der Wert dieser Vermögensgegenstände ist spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut zu ermitteln und als Verkehrswert anzusetzen. Abweichend hiervon ist der Wert erneut zu ermitteln, wenn der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Für unverbriefte Darlehensforderungen sind die Verkehrswerte zugrunde zu legen, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Der Verkehrswert ist auf der Grundlage eines Bewertungsmodells zu ermitteln, das auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruht. Der Verkehrswert kann auch von einem Emittenten, Kontrahenten oder sonstigen Dritten ermittelt und mitgeteilt werden. In diesem Fall ist der ermittelte Verkehrswert durch die Gesellschaft oder die Verwahrstelle oder den externen Bewerter auf Plausibilität zu prüfen; die Plausibilitätsprüfung ist zu dokumentieren. Diese Prüfung kann durch einen Vergleich mit einer zweiten verlässlichen und aktuellen Preisquelle, einen Vergleich des Wertes mit einer eigenen modellgestützten Bewertung oder durch andere geeignete Verfahren erfolgen.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Fixings Bloomberg (Source F110) um 17.00 Uhr umgerechnet.

Bewertung von Anteilen an Immobilien-Gesellschaften

Der Verkehrswert der in der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien entspricht zum Zeitpunkt des Erwerbs dem Kaufpreis. Der Verkehrswert ist spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut zu ermitteln. Abweichend hiervon ist der Wert erneut zu ermitteln, wenn der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist. Der Verkehrswert kann auch von Dritten ermittelt und mitgeteilt werden. In diesem Fall ist der ermittelte Verkehrswert durch die Gesellschaft oder die Verwahrstelle oder den externen Bewerter auf Plausibilität zu prüfen. Die Plausibilitätsprüfung ist zu dokumentieren.

10.3. Besondere Bewertungsverfahren

In vereinzelten Fällen sind Vermögensgegenstände nicht im Rahmen der üblichen Prozesse bewertbar, da es mangels Handelstätigkeit keine Marktpreise gibt, daher werden hierbei spezifische Bewertungsansätze und -verfahren verwendet. Dabei kommen insbesondere die im Folgenden beschriebenen Verfahren zur Anwendung.

Projektfinanzierungen

Die Bewertung erfolgt auf Basis der vorbestimmten Zahlungsströme („Discounted Cash Flow Model“) unter Berücksichtigung von insbesondere Laufzeit, Zinszahlungen, Rückzahlungen und Rating.

Geschlossene Immobilienfonds

Die Bewertung erfolgt hier mittels des jeweils zuletzt verfügbaren, vom jeweiligen Emittenten festgestellten und kommunizierten Preises. Bei geschlossenen Fonds kommt es üblicherweise nicht täglich, sondern nur monatlich bis jährlich (abhängig von den Rücknahmevereinbarungen wie in der jeweiligen Anlagerichtlinie festgehalten) zu einer Preisfeststellung. Der Wert des Investments wird in der Zwischenzeit konstant gehalten.

Private Equity Investments

Die Bewertung erfolgt hier mittels des jeweils zuletzt verfügbaren, vom jeweiligen Emittenten festgestellten und kommunizierten Preises. Aufgrund der Besonderheit des Investments erfolgt die Bewertung in der Regel nicht handelstätiglich.

Zertifikate auf Index-Hedgefonds

Die Bewertung erfolgt hier mittels des jeweils zuletzt verfügbaren, vom jeweiligen Emittenten festgestellten und kommunizierten Preises. Aufgrund der Besonderheit des Investments erfolgt die Bewertung in der Regel nicht handelstätiglich.

11. Liquiditätsrisikomanagement

11.1. Rückgaberechte

Die Anleger können von der Gesellschaft börsentäglich die Rücknahme der Anteile zu dem in § 15 Absatz 3 AAB in Verbindung mit § 5 BAB festgelegten Turnus verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des AIF zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich in Textform zu unterrichten.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 14 Absatz 4 AAB für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmeverbeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmeverbeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeverorderung nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet börsentäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaften kann maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

11.2. Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die Gesellschaft hat folgende schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

- Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „1.1. Anlagestrategie“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich der Grundsatz, dass der Fonds stets den erforderlichen Liquiditätsstand haben soll, um sämtliche Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können. Hierzu zählen Zahlungsverpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten sowie Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Anteilsscheinrückgaben.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des AIF, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können wie folgt: angemessene Liquiditätshöhe und Instrumente/Verfahren zur Liquiditätssteuerung.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend. Vorübergehenden Schwankungen sind möglich. Die Gesellschaft trifft Liquiditätsvorkehrungen und hat ein Liquiditätsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des AIF haben. Dabei überwacht die Gesellschaft die Liquiditätssituation des AIF u.a. basierend auf einer Einschätzung der Veräußerbarkeitssituation der Anlagen des AIF unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Verbindlichkeiten und der Anlegerstruktur.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens 3-mal jährlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des AIF bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im AIF sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich auf Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des AIF in einer der Art des AIF angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

12. Kosten

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Einzelheiten zu den Kosten ergeben sich aus der „Anlage Kosten“, die dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

13. Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anleger des AIF fair zu behandeln. Die Gesellschaft verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Gesellschaft sind entsprechend ausgerichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt keinem Anleger eine Vorzugsbehandlung bzw. einen Anspruch auf Vorzugsbehandlung.

14. Ausgabe und Verkauf von Anteilen und Aktien

14.1. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt über die Verwahrstelle. Einzelheiten zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile ergeben sich aus § 14 AAB, dem Zeichnungsschein und dem Rücknahmeantrag.

15. Angabe Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (jüngster Nettoinventarwert) ist unter „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt.

16. Angabe zur bisherigen Wertentwicklung des AIF

Der Angaben zur bisherigen Wertentwicklung ergeben sich aus der „Anlage Bisherige Wertentwicklung“, die dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

17. Angaben zum Primebroker

Die Identität etwaiger Primebroker und die Beschreibung wesentlicher Vereinbarung sowie etwaiger Interessenskonflikte ergeben sich aus der „Anlage Primebroker“. Da aktuell kein Primebroker für das AIF bestellt wurde (vgl. „Allgemeine Angaben und Anlagen“), entfällt diese Anlage.

18. Offenlegung von Informationen

Die Gesellschaft legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle werden dem Anleger unverzüglich in Textform zur Verfügung gestellt.
- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF im Jahresbericht.
- das aktuelle Risikoprofil des AIF und hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- alle Änderung des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht.
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF, im Jahresbericht.

19. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften für übliche steuerliche Anlegergruppen

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften beziehen sich auf die Besteuerung typischer Fondserträge auf der Fonds- und der Anlegerebene nach deutschem Steuerrecht für übliche steuerliche Anlegergruppen. Den Anlegern empfehlen wir, sich bezüglich des Erwerbs, des Haltens sowie der Rückgabe / Veräußerung von Anteilen an Fonds mit ihren steuerlichen Beratern in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen individuell zu klären.

Der Fonds ist kein Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes. Daher sind die allgemeinen steuerlichen Regelungen für Investmentfonds anzuwenden.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträgen, d.h. inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

19.1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann erstattet werden, soweit ein Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, das Erstattungsverfahren durchzuführen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

19.2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Beim Steuerabzug werden Teilfreistellungen in Höhe des Satzes für Privatanleger berücksichtigt.

19.3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Beim Steuerabzug werden Teilsteuereinheiten in Höhe des Satzes für Privatanleger berücksichtigt.

19.4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

19.5. Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Investmentfonds an den Anleger ist nicht möglich.

19.6. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

19.7. Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30%, für Mischfonds i.H.v. 15%, für Immobilienfonds i.H.v. 60% bzw. für Auslands-Immobilienfonds i.H.v. 80% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer; Immobilienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80% für Einkommensteuer / 40% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30%, für Mischfonds i.H.v. 15%, für Immobilienfonds i.H.v. 60% bzw. für Auslands-Immobilienfonds i.H.v. 80% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer; Immobilienfonds 60% für Körperschaftsteuer / 30% für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungs-unternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer; Immobilienfonds 60% für Körperschaftsteuer / 30% für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer)
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer; Immobilienfonds 60% für Körperschaftsteuer / 30% für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer)
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge entfällt, auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass der Anleger der depotführenden Stelle anlegerspezifische Informationen oder Bescheinigungen (insbesondere Nichtveranlagungs-Bescheinigungen und Freistellungserklärungen) vorlegt.

19.8. Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Anlage Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Abschnitt „9. Auslagerung und Unterverwahrung“ und in der „Anlage Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Anlageberater: RV Capital AG (Einsiedlerstraße 23, 8834 Schindellegi, Schweiz)

Anlage Auslagerung

Die Gesellschaft hat die folgenden wesentlichen Tätigkeiten ausgelagert:

- Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile:
DZ Bank AG, Frankfurt am Main (Deutschland)
- Zentralverwaltung/Fondsbuchhaltung:
Navaxx S.A., Grevenmacher (Luxemburg)
- Buchhaltung der Gesellschaft
Ludwig & Maldener S.à r.l., Wasserbillig (Luxemburg)
- IT der Gesellschaft:
Navaxx S.A., Grevenmacher (Luxemburg)
- Innenrevision der Gesellschaft:
Deloitte Tax & Consulting S.à.r.l, Luxembourg (Luxemburg)

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

Das Unternehmen Navaxx S.A. ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen.

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen (keine) Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten

Vergütungen und Aufwandsertattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Funktion, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)

Anlage Unterverwahrung

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Von den gesetzlichen Aufgaben der Verwahrstelle darf nur die Verwahrung der Vermögenswerte des Sondervermögens selbst auf Unterverwahrer ausgelagert werden. Diese dürfen mit Zustimmung der Verwahrstelle ihrerseits weitere Unterverwahrer einsetzen. Die Verwahrstelle hat insbesondere die Deutsche Wertpapier-Service Bank AG, Postfach 90 01 39, 60441 Frankfurt am Main, (dwpbank) mit Aufgaben der Unterverwahrung beauftragt. Zur dwpbank besteht eine enge Verbindung der Verwahrstelle in Form von 50 Prozent der Stimmrechte und des Kapitals.

Hinsichtlich der Auswahl weiterer Unterverwahrer hat sich die Verwahrstelle geeignete Kontroll-, Zustimmungs- und Widerspruchsrechte gegenüber ihrem unmittelbaren Unterverwahrer vorbehalten. Die nachfolgend aufgeführte Liste stellt Unterverwahrer dar, die von der Verwahrstelle direkt oder von der dwpbank für die Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds in Anspruch genommen werden können:

- attrax S.A., Luxemburg
- BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Athen
- BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Madrid
- BNP Paribas Securities Services S.C.A., Frankreich
- BNP Paribas Securities Services S.C.A., FFM
- Bank Handlowy w Warszawie S.A.
- Citibank N.A., Budapest plc
- Citibank N.A., Prag plc
- Clearstream Banking AG, Frankfurt
- Clearstream Banking S.A., Luxemburg
- Deutsche Bank AS, Istanbul
- Euroclear S.A./ N.V., Brüssel
- HSBC Bank plc, London
- HSBC Corp. Ltd., Hong Kong
- Raiffeisen Bank International AG, Wien
- The Bank of New York Mellon SA/NV Brüssel
- The Bank of New York Mellon Corporation, New York

Von den zuvor aufgeführten Unterverwahrern können jedoch nur Unterverwahrer mit Sitz in denjenigen Ländern ausgewählt werden, in die der Fonds nach seinen Anlagebedingungen investieren darf. Die Liste der vorgenannten Unterverwahrer wird bei Bedarf aktualisiert werden. Die Aktualisierungen werden im Rahmen der jeweils nächsten Anpassung des Verkaufsprospekts ausgewiesen werden. Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden. Bei der Überwachung des Auslagerungsunternehmens berücksichtigt die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte des Unterverwahrers im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten:

- Wahrnehmung von Aufgaben als Unterverwahrer oder Verwahrstelle für weitere Investmentvermögen und / oder weitere Verwaltungsgesellschaften,
- Auswahl und Überwachung weiterer Unterverwahrer,
- angemessene Organisation und Überwachung der ausgelagerten Aufgaben,
- Erbringung des Depotgeschäfts für sonstige Kunden,

- Wahrnehmung seiner Rechte und Einflussmöglichkeiten aus direkten oder indirekten Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte, insbesondere bei Beteiligungen an anderen Verwahrstellen,
- Auswahl und Überwachung seiner Dienstleister, insbesondere im IT-Bereich

Hinweis der Gesellschaft:

Die Gesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.]

Anlage Kosten

Die Errechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile und die Erhebung etwaiger Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge ergibt sich aus §§ 14, 15 AAB.

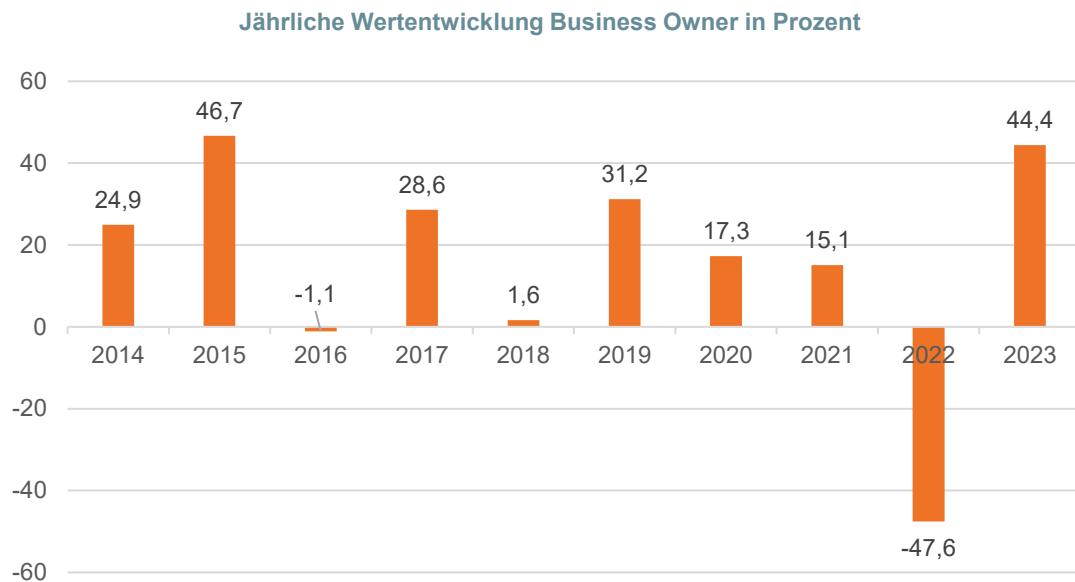
Die Gebühren und Kosten, die von dem AIF zu tragen sind, ergeben sich aus § 16 AAB und § 6 BAB.

Die Höchstbeträge für die Vergütung der Gesellschaft und der Verwahrstelle ergeben sich aus den im zweiten Absatz genannten Vereinbarungen über die Vergütung der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle. Sofern die Gesellschaft für die Verwaltung eine erfolgsabhängige Vergütung erhält, existiert ein Höchstbetrag für die Vergütung der Gesellschaft nur dann, wenn dieser explizit in der im zweiten Absatz genannten Vereinbarung über die Vergütung der Gesellschaft vereinbart ist.

Die jährlichen Höchstbeträge für die Vergütung sonstiger Dienstleister inklusive Anlageberatern ergeben sich aus § 6 BAB. Soweit die Portfolioverwaltung des AIF auf externe Portfoliomanager ausgelagert ist oder die Gesellschaft bei der Verwaltung des AIF von externen Anlageberatern beraten wird, wird die entsprechende Vertragspartei in der Anlage Dienstleister aufgeführt.

Im Hinblick auf Aufwendungen gemäß § 6 der BAB, werden die jeweils tatsächlich angefallenen Aufwendungen dem AIF belastet. Ein im Voraus festgelegter Höchstbetrag für diese Aufwendungen besteht nicht.

Anlage Bisherige Wertentwicklung



Das AIF Business Owner wurde im Januar 2025 aufgelegt.

Das Teilgesellschaftsvermögen Business Owner („übertragendes Teilgesellschaftsvermögen“) der Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV wurde 2008 aufgelegt und wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 (Verschmelzungstag) in die leere Spezialfondshülle Business Owner („übernehmendes Spezialsondervermögen“) verschmolzen.

Die Verschmelzung des übertragenden Teilgesellschaftsvermögen in die leere Spezialfondshülle erfolgt unter Beibehaltung der bestehenden ISIN, WKN und der Anlagepolitik. Der Track Record wird folglich vom übernehmenden Spezialsondervermögen übernommen.

Die Darstellung der Wertentwicklung¹ bezieht sich ausschließlich auf den Business Owner.

Informationen zur Wertentwicklung des Fonds können den jeweils aktuellen Angaben im Jahresbericht entnommen werden sowie der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.axxion.de> entnommen werden.

¹ Die Wertentwicklung wurde nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen) berechnet. Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anteilen und deren Ertrag können sowohl steigen als auch fallen. Bei diesen Angaben handelt es sich um die Nettowerte.

Anlage Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Kommt der Kauf von Aktien an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Käuferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Der Widerruf ist zu richten an

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L- 6776 Grevenmacher
Fax: 00352 769494-555
E-Mail: crm@axxion.lu

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen für Spezial-AIF-Sondervermögen nach § 283 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

- Keine Umbrella-Konstruktion nach § 96 KAGB -

Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Axxion S.A. (Grevenmacher, Luxemburg), („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Spezial-AIF-Sondervermögen nach § 283 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Spezial-AIF-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

Stand: 13. Dezember 2024

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Luxemburg und unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), Luxemburg.
2. Das Spezial-AIF-Sondervermögen („Sondervermögen“) unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. In den Fällen des § 2 Absatz 3 KAGB gilt Satz 1 als erfüllt. Der objektive Geschäftszweck des Sondervermögens ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber beschränkt; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Spezial-AIF-Sondervermögens an. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Sondervermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt auch als gewahrt, wenn das Sondervermögen in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren Investmentvermögen hält und diese anderen Investmentvermögen unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern richtet sich nach den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien („Anlagebedingungen“) und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nummer 1 KAGB („Finanzinstrument“) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt.
5. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt. Die Gesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 88 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

§ 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft und die Anleger bestimmen in den Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben und welche Anlagetechniken verwendet werden dürfen.

§ 5 Vermögensgegenstände

Sofern weder die Besonderen Anlagebedingungen noch die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien eine weitere Beschränkung vorsehen, dürfen für das Sondervermögen ausschließlich Vermögensgegenstände erworben werden, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, wobei der Grundsatz der Risikomischung einzuhalten ist.

§ 6 Derivate

Der Einsatz von Derivaten für Rechnung des Sondervermögens ist in beträchtlichem Umfang gestattet. Die Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („DerivateV“) findet keine Anwendung.

§ 7 Anlagevorgaben

1. Sofern weder in den Besonderen Anlagebedingungen noch in den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien Abweichendes bestimmt ist muss die Gesellschaft bei der Verwaltung des Sondervermögens die Beschränkungen in §§ 196 Absatz 1 Satz 2 und 3, 197 Absatz 1, 198 bis 200, 203, 206 bis 208, 210, 219 Absatz 2, 4 und 5, 221 Absatz 2 bis 7 und 222 Absatz 1 und 2 KAGB sowie in §§ 26 Absatz 1 und 2, 27 Absatz 1 und 7 Satz 2 bis 5 und 27 Absatz 8 Satz 1 bis 3 DerivateV nicht beachten.
2. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, darf die Gesellschaft Anteile an Investmentvermögen auch dann erwerben, soweit das Investmentvermögen seine Mittel nach den Anlagebedingungen oder der Satzung zu mehr als 10 Prozent des Wertes des Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf.

§ 8 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Kredite in beträchtlichem Umfang aufnehmen.

§ 9 Wertpapierdarlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt ein Wertpapierdarlehen gewähren.
2. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapierdarlehen bedienen, welches von den Anforderungen des § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht.

§ 10 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 11 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe des § 281 KAGB
 - a. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Spezial-Sondervermögen, eine Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, eine offene Investmentkommanditgesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft übertragen;
 - b. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Spezial-Sondervermögens, einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, einer offenen Investmentkommanditgesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft in dieses Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Anleger nach Vorlage des Verschmelzungsplans. Die Verschmelzung ist von einem Prüfer im Sinne des § 185 Absatz 2 KAGB zu prüfen. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 184, 185, 189 und 190 KAGB in Verbindung mit § 281 Absatz 1 Satz 2 und 3 KAGB.

§ 12 Anteile

1. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale („Anteilklassen“) haben. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, haben alle Anteile gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.
2. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Anleger an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.
3. Die Anteile am Sondervermögen werden in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
4. Die Sammelurkunde trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.

5. Die Anteile dürfen nur von professionellen Anlegern im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB und semi-professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB erworben werden.
6. Jede Übertragung eines Anteilscheins bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheins als der Berechtigte.

§ 13 Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anleger durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass dieser Anleger im Zeitpunkt des Anteilserwerbs weder professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB noch semi-professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB war. Ausgenommen hiervon sind gem. § 350 KAGB i.V.m. § 345 KAGB Anleger, welche vor dem 22. Juli 2013 die Anteile erworben haben.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die Berechtigung der Gesellschaft, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 14 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch die Vermittlung Dritter erworben werden. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, können Anteile auch gegen Leistung von Sacheinlagen ausgegeben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen, sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nicht Abweichendes bestimmt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes des Sondervermögens erreichen (Schwellenwert), ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Informationsdokument zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.
6. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, werden kein Ausgabeaufschlag und kein Rücknahmeabschlag erhoben.

§ 15 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 12 Absatz 1 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilkasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens sowie die Berechnung des Anteilwerts erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert gegebenenfalls zuzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilaufträge und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist.
4. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist, wird der Anteilwert bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres kann von einer Ermittlung des Wertes abgesehen werden.

§ 16 Kosten

In den Besonderen Anlagebedingungen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt.

§ 17 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, wird die Gesellschaft die Anleger gemäß den §§ 279 Absatz 3, 300, 307 und 308 Absatz 4 KAGB in Textform informieren.

§ 18 Rechnungslegung

1. Die Gesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 und 3 KAGB.
2. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.
3. Wird das Sondervermögen aufgelöst, hat die Gesellschaft auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.
4. Wird das Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.

5. Der Jahresbericht ist bei der Gesellschaft erhältlich und wird dem Anleger auf Anfrage vorgelegt. Die übrigen Berichte sind bei der Gesellschaft bzw., im Fall des Abwicklungsberichts gemäß Absatz 4, bei der Verwahrstelle erhältlich und werden dem Anleger auf Anfrage vorgelegt.

§ 19 Sachauskehrung, Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, kann die Gesamtheit der Anleger unter gleichzeitiger Rückgabe von Anteilen fordern, dass ihr zur gesamten Hand Vermögenswerte des Sondervermögens im entsprechenden Gegenwert in natura ausgekehrt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Verfügungrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle übergegangen ist.

Sollte die Liquidität des Fonds, nicht nur vorübergehend, eingeschränkt sein, kann die Verwaltungsgesellschaft abweichend von § 19 Absatz 1 der AABen, nach eigenem Ermessen entscheiden, Anteilscheinrückgaben in Form einer Sachauskehr durchzuführen. Die Anleger erhalten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger in diesen Fällen eine Auswahl aus den Vermögenswerten des Fonds.

Die Gesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen Anträge der Anteilinhaber auf Sachauskehr annehmen. Der Wert der Sachauskehr wird in einem Prüfungsbericht testiert, sofern nach deutschem Recht erforderlich. Zusätzliche Kosten, die mit einer Sachauskehr einhergehen können, werden von dem Anleger getragen. Die Kosten werden nicht dem Fondsvermögen belastet.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung des Sondervermögens zu kündigen. Die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens durch die Gesellschaft muss schriftlich gegenüber den Anlegern mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Die Anleger können auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.
3. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Die Verwahrstelle kann von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

§ 20 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Anleger werden über eine nach Satz 1 erfolgte Übertragung unverzüglich unterrichtet.

§ 21 Änderungen der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der schriftlichen Form.

§ 22 Anlageausschuss

Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann sich die Gesellschaft bei der Verwaltung des Sondervermögens des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

§ 24 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten können Verbraucher sich an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Schlichtungsstelle bei der BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de/schlichtungsstelle) wenden.

§ 25 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung der Anlagebedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, wird die Geltung der Anlagebedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall tritt an Stelle dieser Bestimmung eine wirksame oder durchsetzbare Vorschrift, die dem gewünschten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis so weit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Anlagebedingungen Regelungslücken enthalten.

Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen für Spezial-AIF-Sondervermögen nach § 283 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Axxion S.A. (Grevenmacher, Luxemburg), (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Spezial-AIF-Sondervermögen

Business Owner

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen für Spezial-AIF-Sondervermögen nach § 283 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) gelten.

Stand: 13. Dezember 2024

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann die Mittel für das Spezial-AIF-Sondervermögen („Sondervermögen“) nach dem Grundsatz der Risikomischung in Form von

- Wertpapieren,
- Geldmarktinstrumenten,
- Derivaten,
- Bankguthaben,
- Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen,
- Edelmetallen,
- unverbrieften Darlehensforderungen und
- Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann,

anlegen.

§ 2 Anlagegrenzen

- Die Gesellschaft darf grundsätzlich bis zu 49 Prozent der Mittel des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Sondervermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in eine einzige Art von Vermögensgegenständen gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen anlegen.
- Mindestens 51 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Sondervermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.
- Ein Mindestbestand an Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.
- Die Gesellschaft kann für Rechnung des Sondervermögens Leerverkäufe tätigen.
- Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Kredite in beträchtlichem Umfang aufnehmen.
- Der Einsatz von Derivaten für Rechnung des Sondervermögens ist in beträchtlichem Umfang gestattet.
- Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeberin und als Darlehensnehmerin sowie Wertpapier-Pensionsgeschäfte als Pensionsgeberin und als Pensionsnehmerin abschließen.
- Darüber hinaus ist die Gesellschaft mit Ausnahme der in den Anlagebedingungen enthaltenen Bestimmungen an keine Anlagegrenzen gebunden.

§ 3 Anlageausschuss

Abweichend von § 22 der AABen, wird kein Anlageausschuss für das Sondervermögen gebildet.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen gemäß § 12 Abs. 1 der AABen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwerts, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Informationsdokument gemäß § 307 Absatz 1 und 2 KAGB einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (z.B. Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Informationsdokument gemäß § 307 Absatz 1 und 2 KAGB im Einzelnen beschrieben.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis und Kosten

§ 5 Ausgabe- und Rücknahme

Abweichend von §15 Absatz 4 der AABen wird der Anteilwert täglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres kann von einer Ermittlung des Wertes abgesehen werden. Näheres regelt das Informationsdokument gem. § 307 Absatz 1 und 2 KAGB.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt jeweils zum letzten Bonner Bankarbeitstag eines jeden Kalendervierteljahres (Ausgabetermin). Die Gesellschaft kann weitere Ausgabetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Die Ausgabetermine und weiteren Einzelheiten sind im Informationsdokument oder auf einem im Informationsdokument offenzulegenden Weg bekanntzumachen.

Die Rücknahme erfolgt mindestens zum letzten Bonner Bankarbeitstag eines jeden Kalendervierteljahres (Rücknahmetermin). Dazu hat der Anteilinhaber spätestens 40 Kalendertage vor dem Rücknahmetermin (Tag der Rückgabeklärung) eine unwiderrufliche Rückgabeklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben. Unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber ist die Gesellschaft ermächtigt, weitere Rücknahmetermine und kürzere Erklärungsfristen vorübergehend oder dauerhaft zu bestimmen. Im Fall von in einem Depot verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anteilinhabers zu erfolgen. Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren. Im Falle von nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die in Satz 2 genannte Frist erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückzugebenden Aktien in ein Sperrdepot übertragen worden sind. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens 50 Bonner Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetermin. Die weiteren Rücknahmetermine und Einzelheiten des Rücknahmeverfahrens sind im Informationsdokument oder auf einem im Informationsdokument offenzulegenden Weg bekanntzumachen; die weiteren Rücknahmetermine und kürzeren Erklärungsfristen müssen den Anteilinhabern spätestens 10 Tage vor dem Tag der Rückgabeklärung bekanntgegeben werden.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,10 Prozent. Die Vergütung wird auf Basis des jeweiligen Fondsvermögens bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.
 - b) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die folgenden Dienstleistungen eine jährliche Vergütung an Dritte in Höhe von bis zu 0,20 Prozent des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der bewertungstäglich errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben und ist nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1. a) abgegolten:
 - a) Marktrisiko- und Liquiditätsmessung
 - b) Bewertung von Vermögensgegenständen
 - c) Rating der Vermögensgegenstände
 - d) Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten oder für die Deckung der hiermit verbundenen Kosten:
 - Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
 - Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
 - Sicherheitenmanagement durch Collateralmanager
3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,02 Prozent des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der bewertungstäglich errechnet wird mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a.. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben. Einzelheiten sind der Entgeltvereinbarung zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft zu entnehmen.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen;
 - c) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Information über Verschmelzungen des Fondsvermögens über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehler bei der Anteilwertberechnung;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungs- oder Zwischenberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Erstellung und Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweils anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden, sowie von Bescheinigungen, die für eine Erstattung/Abstandnahme von Quellen- und Abschlagsteuern (insbesondere von deutscher Kapitalertragsteuer auf vom Sondervermögen vereinnahmte Dividenden) notwendig sind;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- n) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen gegebenenfalls gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) entstandene Kosten;
- o) übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken und/oder Brokern anfallen, gegebenenfalls einschließlich der Kosten von Rechtsgutachten über die mit der Eröffnung und Führung von Konten und Depots bei ausländischen Banken zu beachtenden Regelungen nach ausländischem Recht, sofern die Einholung der Rechtsgutachten mit Zustimmung des Anlegers erfolgt;
- p) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung von Edelmetallen;
- q) Kosten in- und ausländischer Aufsichtsbehörden und Börsen, die in direktem Zusammenhang mit dem Fondsvermögen stehen;
- r) Kosten für die Auslagerung von Administrationsdienstleistungen (z.B. Fondsbuchhaltung);
- s) gegebenenfalls Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen;
- t) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- u) Kosten, die dem Fonds oder der Verwahrstelle für die Beratung durch Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf das Sondervermögen entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fondsvermögens handeln inklusive Gerichtskosten;
- v) im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstandene Kosten;
- w) im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Derivatgeschäften (insbesondere Clearing und Besicherung) entstandene Kosten und
- x) Kosten für behördlich vorgeschriebene Reportinganforderungen (z.B. EMIR, FATCA etc.)
- y) Kosten der Risikomessung
- z) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung
- aa) alle anderen außerordentlichen und unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten des Fondsvermögens gehen;
- bb) im Zusammenhang mit vorstehenden genannten Aufwendungen anfallende Steuern;
- cc) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung; Kosten für die Geltendmachung, Abwehr und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;

Kosten gemäß Buchstabe s) werden dem Sondervermögen nur nach vorheriger Absprache mit dem Anleger belastet, sofern es sich nicht um Rechtsverfolgungskosten handelt, die dem Sondervermögen nur im Erfolgsfall belastet werden.

5. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 Prozent des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode die dynamische all-time High Water Mark übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den bewertungstäglichen Werten innerhalb der Abrechnungsperiode errechnet wird.

Die dynamische all-time High Water Mark wird wie folgt berechnet:

Im Zuge der Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens Business Owner der Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV („übertragendes Teilgesellschaftsvermögen“) auf das Spezial-AIF-Sondervermögen Business Owner („übernehmendes Sondervermögen“), wird der negative Vortrag des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens auf Ebene des übernehmenden Sondervermögens übernommen resp. im Rahmen der Berechnung der dynamischen all-time High Water Mark berücksichtigt. Die erstmals zur Anwendung kommende dynamische all-time High-Water Mark wird aus den bisher aufgelaufenen negativen Vorträgen des bisherigen Performance-Fee Modells, zuzüglich einer Hurdle-Rate von 6 Prozent p.a., gebildet. Vor diesem Hintergrund gehen negative Vorträge aus dem bisherigen Modell, auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, im Zuge der Verschmelzung nicht verloren, sondern werden nahtlos in die Berechnung der dynamischen all-time High Water Mark integriert.

Die dynamische all-time High Water Mark der vergangenen Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate (6 Prozent p.a.) für die darauffolgende Abrechnungsperiode. Dadurch steigt die Schwelle, die für die Erhebung einer erfolgsabhängigen Vergütung überschritten werden muss (dynamische all-time High Water Mark), kontinuierlich an, unabhängig von der tatsächlichen Wertentwicklung des Sondervermögens.

Sofern der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode die dynamische all-time High Water Mark übersteigt, so bildet dieser Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die Grundlage zur Berechnung der neuen dynamischen all-time High Water Mark für die darauffolgende Abrechnungsperiode (Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode zuzüglich einer Hurdle-Rate von 6 Prozent p.a.).

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung einer weiteren Anteilkasse innerhalb des Sondervermögens tritt an die Stelle der dynamischen all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode, zuzüglich einer Hurdle-Rate von 6 Prozent p.a. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilkasse.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens / der Anteilkasse in der Abrechnungsperiode berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI Methode² zu berechnen.

Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Im Falle einer Segmentierung des Sondervermögens sind die obigen Regelungen separat für jedes Segment anzuwenden. Die erfolgsabhängige Vergütung bezieht sich immer auf die Wertentwicklung eines Segments und wird für jedes Segment einzeln festgelegt. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann für einzelne sich positiv entwickelnde Segmente anfallen, auch wenn die Entwicklung des gesamten Sondervermögens negativ ist oder einzelne Segmente sich negativ entwickeln.

² Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ertragsverwendung

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilkasse entfallenden, für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
Ferner können aus dem Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 5 Ziffer 4 AABen ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanzausschüttung).
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
5. Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 9 Übergangsregelung

Solange Anteile von Privatanlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 KAGB gehalten werden, gilt § 350 Absatz 1 KAGB.